

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage Nr. 41
Fraktion der DVU
Drucksache 3/3852

Tierschutz bei Tiertransporten

Wortlaut der Großen Anfrage Nr. 41 vom 04.02.2002:

Die EG-Richtlinie 95/29 ergänzte notwendige Detailbestimmungen der Richtlinie über den Schutz von Tieren beim Transport (91/628/EWG). Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte durch die Tierschutz-Transport-Verordnung vom 25.02.1997, zuletzt geändert am 11.06.1999. Trotz zahlreicher Vorschriften, die mittlerweile im EU-Raum harmonisiert wurden, werden bei Tiertransporten immer wieder schwere Rechtsverstöße festgestellt.

Erhebliche Missstände sind bei Ferntransporten von Schlachtrindern aus den nördlichen Staaten der EU in Drittländer des Mittelmeerraums und von Schlachtpferden aus mittel- und osteuropäischen Drittländern nach Südeuropa festgestellt worden. Oftmals erleiden die Tiere während der Transporte bis zum Empfangsort entsetzliche Qualen; viele überstehen die Transporte nicht.

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung die Große Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In welcher Weise setzt sich die Landesregierung in den zuständigen EU-Gremien dafür ein, dass die Registrierung und Bescheinigung für zugelassene Transportunternehmer rechtlich und verwaltungstechnisch harmonisiert und ein einheitlicher Sachkundenachweis von Begleitpersonen in der Gemeinschaft eingeführt wird?

zu Frage 1:

Für die Rechtsetzung im Bereich des Tierschutzes besitzt der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 Grundgesetz, von der er durch das Tierschutzgesetz Gebrauch gemacht hat. Der Bund besitzt auch die Kompetenz zur Wahrnehmung des Tierschutzanliegens bei der Europäischen Union, beim Europarat, bei der OECD und anderen internationalen Organisationen, während der Vollzug und die Überwachung tierschutzrechtlicher Regelungen Länderangelegenheit sind. Weil der Bund mit dem Tierschutzgesetz von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, kann neues Landesrecht zum Tierschutz nicht mehr entstehen.

Datum des Eingangs: 06.05.2002 / Ausgegeben: 07.05.2002

Über den Bundesrat wirken die Länder sowohl auf EU-Ebene als auch auf Bundesebene an der Gesetzgebung mit.

Das Tierschutztransportrecht ist in der Europäischen Union weitgehend harmonisiert, so dass die Mitgliedstaaten keine Möglichkeiten zu einzelstaatlichen Regelungen haben. Das vorliegende Gemeinschaftsrecht kann nur auf Grund eines Vorschlags der Europäischen Kommission geändert werden. Sobald ein Vorschlag vorliegt, wird die Möglichkeit eröffnet, die Situation beim Tiertransport weiterzuentwickeln.

Die Kommission hat einen Bericht über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten beim Vollzug der Tiertransport-Vorschriften vorgelegt, der den hier bestehenden Änderungsbedarf verdeutlicht.

Jetzt obliegt es der Kommission, aus dem Bericht die erforderlichen Rückschlüsse zu ziehen und einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen. Bei den sich dann anschließenden Beratungen werden unsere Forderungen einzubringen sein.

Die Weiterentwicklung des Tierschutzes ist als europäische Lösung zu verstehen. In den Bund-Länder-Beratungen wird sich Brandenburg auch weiterhin für eine Weiterentwicklung der Gemeinschaftsvorschriften im Sinne einer Verbesserung des Tierschutzes einsetzen. Im Zentrum der Bemühungen wird die weitere Verkürzung der zulässigen Transportzeiten, insbesondere für Schlachttiere, sowie die weitere Harmonisierung der Transportvorschriften stehen.

Jeder im Inland ansässige Beförderer muss dafür sorgen, dass der Transport von Nutztieren von einer entsprechend sachkundigen Person durchgeführt wird. Die Sachkunde wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen, die der Beförderer während des Transportes mitzuführen verpflichtet ist (§ 13 Abs. 1, 2 Tierschutztransportverordnung). Damit wird die Maßgabe des Artikel 5 Abschnitt A, Nr. 2, Buchst. a der RL 91/628/EWG umgesetzt, wonach die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass „der Transportunternehmer den Transport lebender Tiere von Personen durchführen lässt, die über Eignung, beruflichen Fähigkeiten und die erforderlichen Kenntnisse verfügen“. Eine Sachkundebescheinigung wird jedoch durch die Richtlinie nicht gefordert. Für die Überprüfung der Sachkunde von Transportführern, die bei jeder tierschutzrechtlichen Transportkontrolle erfolgen sollte, ist das Mitführen einer Sachkundebescheinigung notwendig, weil der kontrollierende amtliche Tierarzt sonst nicht in der Lage ist, die Sachkunde vor Ort festzustellen. Diese Missstände wurden bereits mehrfach in Bund-Länder-Beratungen besprochen und werden bei den Beratungen zur Änderung der Transportrichtlinie vertreten.

Da die Richtlinie kein harmonisiertes Verfahren für die Registrierung und Bescheinigung für zugelassene Transportunternehmer vorsieht, ist diesem Missstand bei den Beratungen zur Änderung der Transportrichtlinie besondere Bedeutung zuzumessen. Die zuständigen Behörden können nur Tiertransporte effizient und ordnungsgemäß überprüfen, wenn die Transportunternehmer in der gesamten EU verpflichtet sind, ein Dokument, das ihre Zulassung nachweist, während des Transports mitzuführen und dieses jederzeit vorweisen können.

Die Bescheinigung für zugelassene Transportunternehmer muss in der gesamten EU in einem harmonisierten Format erfolgen, damit rasche Kontrollen vor allem in jenen Fällen möglich werden, in denen Missstände in einem Mitgliedstaat beobachtet werden, wo der Transportunternehmer jedoch in einem anderen Mitgliedstaat registriert ist. Diese Bescheinigung sollte alle relevanten Daten in Bezug auf die Transportunternehmer, die Bedingungen für ihre Zulassung sowie Angaben über die für die Ausstellung der Zulassung verantwortlichen Behörde enthalten.

Europaweit muss der Grundsatz gelten, dass die Transportbegleiter, also die Personen, die die Tiere während des Transportes betreuen, entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können.

Frage 2:

Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung, sich in den zuständigen EU-Gremien dafür einzusetzen, dass die Ladedichte für landwirtschaftliche Nutztiere, insbesondere bei Langstreckentransporten, nach unten korrigiert wird?

zu Frage 2:

- siehe Antwort zu Frage 6

Frage 3:

Was unternimmt die Landesregierung, damit die Kontrolle und die Überwachung der Tiertransporte verbessert und nach einheitlichen EU-Kriterien durchgeführt wird?

zu Frage 3:

Um tierschutzwidrige Zustände beim Transport von Tieren weitestgehend zu verhindern, werden die Kontrollen im Land Brandenburg intensiviert. Dazu werden zusätzliche Kontrollen (Transport-Monitoring) flächendeckend und über das Jahr 2002 zeitlich verteilt geplant. Das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (LVL) koordiniert diese Kontrollen der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÜÄ). Der technische Sachverständige des LVL unterstützt die VLÜÄ bei der Überprüfung technischer Parameter. Bei den Kontrollen ist besonderes Augenmerk auf Tiertransporte zu Schlachtbetrieben, auf Bundesautobahnen, auf Bundes- und Landstraßen zu legen. Mit den Kontrollen wird dem Artikel 8 der Richtlinie 91/628/EWG entsprochen, welcher Transportkontrollen während des Transportes auf der Straße, am Bestimmungsort, an Versandorten sowie Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten vorsieht.

Frage 4:

Welche Qualifikationen nach Erkenntnissen der Landesregierung muss ein Transportunternehmer aufweisen, um Tiertransporte jeglicher Art nach den geltenden Vorschriften durchführen zu dürfen, und wie werden diese Qualifikationen erworben, insbesondere welche spezielle Aus- bzw. Fortbildung ist hierfür vorgeschrieben?

zu Frage 4:

Wer Tiere befördert muss nach § 13 der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung) über die notwendige Sachkunde verfügen. Eine Sachkundebescheinigung wird von der zuständigen Stelle erteilt, wenn die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung nachgewiesen worden ist oder bestimmte berufliche Abschlüsse vorliegen und keine Bedenken hinsichtlich der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen.

Anhand eines Nachweises über die nach § 13 Abs. 4 und 5 der Tierschutztransportverordnung erfolgreich abgeschlossene Prüfung (Urkunde) stellen die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter als zuständige Behörden eine Sachkundebescheinigung nach § 13 Abs. 3 aus.

Das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Frankfurt (Oder) führt als zuständige Behörde bei Bedarf Kurse zur Erlangung der Sachkunde und Prüfungen der Sachkunde durch. Die Prüfung kann auf Antrag auch ohne vorherige Teilnahme an einem Kurs abgelegt werden. Die vom LVL ausgestellte Urkunde ist der Nachweis der bestandenen Sachkunde-

prüfung im Sinne des § 13 Abs. 4.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 7 vorliegen, nach dem von einer Prüfung abgesehen werden kann, ist im Einzelfall durch das zuständige VLÜA zu treffen. Die Bundesländer erkennen die Sachkundeprüfungen bzw. die Sachkundebescheinigungen der zuständigen Behörden gegenseitig an.

Frage 5:

Welche technischen Vorgaben gibt es nach Erkenntnissen der Landesregierung im Hinblick auf die Temperaturkontrolle, Belüftungssteuerung und Deckenhöhe der eingesetzten Tiertransportfahrzeuge?

zu Frage 5:

Der wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz hat am 8. Dezember 1999 eine Stellungnahme über die "Standards für das Mikroklima in Straßenfahrzeugen zur Beförderung von Tieren" abgegeben und darin die Empfehlung ausgesprochen, dass alle Fahrzeuge mit einem System zur Überwachung von Temperatur und Luftfeuchte sowie einem Warngerät und einem Gerät zur Aufzeichnung dieser Parameter auszustatten sind. Mit Blick auf diese Empfehlung hat die Kommission einen vom 9. April 2001 datierten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der VO (EG) Nr. 411/98 hinsichtlich der Belüftung von Straßenfahrzeugen für den Langstreckentransport von Tieren unterbreitet. Hierin sollen die Anforderungen an Lüftungssysteme von Tiertransportfahrzeugen im Sinne technischer Vorgaben verbindlich geregelt werden.

Allerdings ist diese Änderungsverordnung bisher nicht wie vorgesehen ab 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

Im Zusammenhang mit der Bildung und Strukturierung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Frankfurt (Oder) am 1. Januar 2002 wurde dem für die Belange des Tierschutzes zuständigen Fachreferat die Stelle des technischen Sachverständigen zugeordnet. Dadurch wird u.a. sichergestellt, dass mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 411/98 im Land Brandenburg zugelassene Tiertransportfahrzeuge im Zusammenwirken mit den zuständigen amtlichen Tierärzten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter auch unter lüftungstechnischen Gesichtspunkten effizient überwacht werden.

Frage 6:

In welcher Weise wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass die Tiertransportzeiten auf nationaler Ebene (einschließlich Brandenburg) sowie EU-weit auf maximal 8 Stunden begrenzt werden?

zu Frage 6:

Bei Tiertransporten wird das Augenmerk häufig zu sehr auf die Transportdauer gelegt. Das Befinden der Tiere hängt aber von drei Faktoren ab, die nicht allein für sich betrachtet werden können. Es ist abhängig von der Transportdauer, vom Be- und Entladen der Tiere sowie von den Transportbedingungen (Ladedichte, Belüftung usw.).

Die Mehrzahl der Bundesländer vertreten daher auch den Standpunkt, dass aus Tierschutzgründen bei einer entsprechenden Platzzumessung je Tier bzw. Tiergruppe eine Versorgung auf dem Fahrzeug sowohl bezogen auf die Belastung des Einzeltieres als auch hinsichtlich einer Reduzierung der Gesamttransportdauer einer Fahrtunterbrechung mit Ent- und Bela-

zung vorzuziehen ist.

Diese Einstellung wird vor allem auch hinsichtlich des Zuchttierexportes vertreten, welcher beim Transport mit Normalfahrzeugen und entsprechend kürzeren Transportintervallen ebenfalls auf ein dichtes Netz von Aufenthaltsorten sowohl in der EU als auch in den Drittländern angewiesen wäre.

Solange auf Langstreckentransporte nicht verzichtet werden kann, muss durch die Wissenschaft untersucht werden, welche Transportbedingungen für die Tiere die geringste Belastung verursachen. Diese Erkenntnisse sind bei der Rechtssetzung zu berücksichtigen. Die bestehenden rechtlichen Vorgaben über Ladedichte, Fahrt- und Ruheintervalle müssen im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Landesregierung unterstützt alle Bestrebungen einer Verkürzung der Transportzeiten für Schlachttiere. Einen erheblichen Anteil hiervon kommt der Abkehr von der bisherigen Subventionspolitik, die den Export von Schlachttieren fördert, zu. Zugleich würde damit eine bessere Auslastung der modernen Schlachthöfe im Land Brandenburg erzielt.

Brandenburg fordert seit Jahren, dass Schlachttiere auf dem kürzesten Wege zur Schlachtung gelangen sollten. Das dient nicht nur dem Tierschutz, sondern hilft auch Tier- und Gewichtsverluste zu vermeiden und gewährleistet außerdem eine bessere Fleischqualität.

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 22. Juni 2001 (Drucksache 325/01) festgestellt, dass es der Europäischen Union bisher nicht gelungen sei, den Langstreckentransport von Schlachttieren wirksam einzudämmen. Unter Hinweis auf den von der Kommission am 6. Dezember 2000 vorgelegten Bericht hat der Bundesrat die Bundesregierung erneut aufgefordert, mit Nachdruck auf eine umgehende Abschaffung der EU-Exporterstattungen für lebende Schlachttiere hinzuwirken. Zudem spricht sich der Bundesrat insbesondere für eine Begrenzung von Tiertransporten auf vier Stunden sowie die Einführung eines verbesserten Kontrollsystems aus.

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, den Ausbau von regionalen Schlachtkapazitäten sowie den Aufbau geschlossener Kühlketten zum Transport von Schlachtwaren zu fördern.

Notwendig ist auf jeden Fall eine deutliche Verkürzung der erlaubten Transportzeiten für Schlachttiere auf vier Stunden (ohne Sammelzeiten, Ausnahmen für die Belieferung von Spezial-Schlachtstätten), eine Verbesserung der Vorschriften für Versorgung und Pflegebedingungen und eine Erhöhung des Platzangebotes. Darüber hinaus sind transparente Zulassungsverfahren für Tiertransporte einzuführen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, hierzu bei der EU erneut initiativ zu werden.

Des Weiteren wird die Bundesregierung gebeten, sich bei den Beratungen in Brüssel dafür einzusetzen, dass der Vorschlag hinsichtlich der Einführung verbesserter Kontrollmöglichkeiten für vorgeschriebene Belüftungssysteme bei Langstreckentransporten auf alle zum gewerblichen Transport genutzten Tiertransportfahrzeuge ausgedehnt wird. Auch die kürzeren Transporte zu regionalen Schlachthöfen können immer wieder Anlass zu Beanstandungen geben, da es auch hier bei hohen Außentemperaturen in Verbindung mit Verkehrsbehinderungen oder Stauungen an der Schlachthoframpe zu erheblichen Kreislaufbelastungen bei den betroffenen Tieren kommen kann und einzelne Schlachttiere bereits auf dem Transportfahrzeug verenden können.

Frage 7:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Zahl der gegen die geltenden Normen zur Regelung von Transportzeiten im Jahr 2001 festgestellten Verstöße (bitte Angaben in absoluten und relativen Zahlen)?

zu Frage 7:

Im Jahr 2001 wurde bei 17.814 kontrollierten Tiertransporten eine Überschreitung der zulässigen Transportdauer in keinem Fall festgestellt.

Beanstandet wurde in einem Fall (bzw. 0,006 %) die Nichteinhaltung der Ruhezeiten.

Frage 8:

Wie wird bundes- und europaweit sichergestellt, dass Exporterstattungszahlungen an die einwandfreie Ankunft der Transporttiere im Empfängerland geknüpft sind?

zu Frage 8:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 615/98 des Rates vom 18. März 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport wird die Auszahlung der Exporterstattungen von der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen bis zur Abfertigung der Tiere zum freien Verkehr im Empfänger-drittland abhängig gemacht.

Um die Einhaltung der geltenden Tierschutzbestimmungen zu gewährleisten, sieht diese Verordnung bei Rinderexporten eine systematische Ausfuhruntersuchung zum Zeitpunkt des Verlassens des Gemeinschaftsgebietes durch einen amtlichen Tierarzt vor.

Zusätzlich sind alle Tiere beim Entladen im Drittland zu kontrollieren, die nach Verlassen des Gemeinschaftsgebietes in ein anderes Transportmittel verladen wurden.

Darüber hinaus finden in Drittstaaten Zufallskontrollen von durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zugelassenen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften oder, soweit erforderlich und möglich, durch die BLE selbst, statt.

Frage 9:

Wie viele Kontrollen bei Tiertransporten wurden jeweils in den letzten drei Jahren im Land Brandenburg durchgeführt? Wie viele Transporte kamen aus Osteuropa? In wie vielen Fällen wurden Mängel festgestellt?

zu Frage 9:

Jahr		1999	2000	2001
Tiertransportkontrollen	(Anzahl)	23.143	19.959	17.814
Verstöße	(Anzahl)	233	173	162
	(%)	1,0	0,9	0,9

Die Herkunft der Transporte wurde bei den Transportkontrollen statistisch nicht so erfasst, dass eine Aussage über den Anteil aus Osteuropa stammender Tiertransporte an der Gesamtzahl der kontrollierten Tiertransporte getroffen werden kann.

Frage 10:

Gibt es nach Erkenntnissen der Landesregierung im Land Brandenburg Versorgungsstationen, in denen Ruhepausen eingelegt und die Tiere mit Futter und Wasser versorgt werden, und, wenn ja, um wie viele Versorgungsstationen handelt es sich, und wo befinden sich diese?

zu Frage 10:

Nein. Das Land Brandenburg unterhält mit Frankfurt (Oder) - Autobahn sowie Forst - Autobahn die Grenzkontrollstellen mit den höchsten Tiertransportzahlen aus Ländern Mittel- und Osteuropas.

Die diesen Grenzkontrollstellen zugeordneten Quarantäneställe sind ausschließlich Einrichtungen des Grenzveterinärdienstes im Rahmen der tierseuchenrechtlichen und tierenschutzrechtlichen Grenzkontrolle und stehen als planmäßige Aufenthaltsorte im Rahmen der Transportpläne für die Wirtschaftsbeteiligten nicht zur Verfügung.

Frage 11:

In welche Drittländer wurden nach Erkenntnissen der Landesregierung im Jahr 2001 Schlachttiere aus dem Land Brandenburg zur Schlachtung transportiert?

zu Frage 11:

nach	Libanon	94 Rinder
	Rumänien	150 Schweine

Frage 12:

Welche Vorschriften in Bezug auf Tierschutz bei Tiertransporten hält die Landesregierung für verbesserungsbedürftig?

zu Frage 12:

Die immer wieder auftretenden Missstände beim Transport von Schlachttieren über weite Strecken und die Berichterstattung darüber in den Medien beunruhigen einen großen Teil der Bevölkerung. Zahlreiche Eingaben an Bund und Länder sind die Folge.

Im Sinne des Tierschutzes ist es besser, die Tiere jeweils im Herkunftsland zu schlachten und dann das Fleisch in die Bestimmungsländer zu transportieren. Dem steht jedoch die Forderung einiger Staaten entgegen, lebende Tiere einzuführen.

Um dem entgegenzusteuern muss durch die EU der Export von Rindfleisch stärker gefördert werden, als der von Schlachttieren.

Das Ziel muss die Abschaffung der Ausfuhrerstattung für lebende Schlachttiere bei der Ausfuhr in Drittländer sein. Da der Tierschutz beim Handel und Transport von Schlachttieren nicht oberstes Ziel der Wirtschaftsbeteiligten ist, können nur durch den Wegfall der Exporterstattungen in diesem Bereich wirkliche Verbesserungen erreicht werden. Auch durch umfangreiche Kontrollen kann unnötiges Leid der Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es ist weiterhin anzustreben, Schlachttiere möglichst nur bis zum nächstgelegenen Schlachthof zu transportieren. Im EU-Binnenmarkt ist es jedoch nicht möglich, rechtsverbindlich vorzuschreiben, dass Schlachttiere in jedem Falle dem nächstgelegenen Schlachthof zu-

geführt werden müssen. Dieses Ziel kann nur mit einer drastischen Reduzierung der Transportzeiten für Schlachtiertransporte erreicht werden.

Zur Verbesserung der Transportsituation ist eine Änderung der EU-Transportrichtlinie erforderlich. Ungeachtet der bereits in mehreren Bundesratsbeschlüssen zum Ausdruck gekommenen grundsätzlichen Länderforderungen – etwa zur zeitlichen Begrenzung der Schlachtiertransporte – muss in der Transportrichtlinie das Mitführen der Transporterlaubnis festgelegt werden. Darüber hinaus muss der Transportplan im Sinne einer effektiven Überprüfbarkeit geändert werden. Ferner müssen die Anforderungen an die Lüftung der Fahrzeuge konkretisiert werden.

Frage 13:

Welche Erkenntnisse zieht die Landesregierung aus den jährlich zu erstellenden Berichten an die EU-Kommission über die obligatorischen und fakultativen Kontrollen von Tiertransporten und die dabei festgestellten Zuwiderhandlungen sowie die dagegen getroffenen Maßnahmen?

zu Frage 13:

Nach Artikel 8 der Richtlinie des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport (91/628/EWG vom 19. November 1991 geändert durch die Richtlinie 95/29/EG vom 19. Juni 1995) haben die zuständigen Behörden Tiertransportkontrollen durchzuführen und der Kommission jährlich einen Bericht vorzulegen, in dem die Anzahl der durchgeführten Kontrollen, die Einzelheiten der festgestellten Zuwiderhandlungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen dargelegt werden.

Im Ergebnis der Kontrollen stellte sich heraus, dass es sich bei den festgestellten Zuwiderhandlungen überwiegend um fehlende bzw. nicht aktuelle Begleitdokumente handelt. Da durch Belehrungen und mündliche Verwarnungen nicht jeder Transportunternehmer zum Mitführen der aktuellen Begleitdokumente überzeugt werden kann, ist es dringend erforderlich, dass das Nichtmitführen einer Sachkundebescheinigung nach § 13 Abs. 3 Tierschutztransportverordnung bzw. das nicht ordentliche und aktuelle Führen der Begleitdokumente als eine Ordnungswidrigkeit behandelt wird.

Aus den Kontrollberichten geht weiterhin hervor, dass tierschutzwidrige Missstände die Ausnahme darstellen. Durch eine intensivere Kontrolle vor allem aber durch eine stärkere Ahndung sind diese Verstöße weiter zurückzudrängen. Festgestellte schwerwiegende Missstände müssen konsequent verfolgt und geahndet werden, um so deutlich zu machen, dass tierschutzwidrige Transporte von den Überwachungsbehörden im Land Brandenburg nicht geduldet werden.

Frage 14:

Welche Aussagen kann die Landesregierung treffen über die noch nicht abgeschlossene Harmonisierung der Berichte der Mitgliedsstaaten?

zu Frage 14:

Nach Artikel 8 der EG-Tiertransportrichtlinie 91/628/EWG besteht eine Berichtspflicht; hiernach müssen die Mitgliedsstaaten der Kommission jährlich bestimmte Sachverhalte im Zusammenhang mit den Kontrollen von Tiertransporten mitteilen. Nach den bisherigen Erfahrungen werden diese Berichte derzeit sehr unterschiedlich verfasst mit der Folge, dass die Berichte aus verschiedenen Mitgliedsstaaten nicht vergleichbar sind. Daher strebt die

Kommission hier an, den Inhalt und die Form der Berichte zu harmonisieren. Ein entsprechender Entwurf wurde bisher einmal im Herbst 1999 auf Kommissionsarbeitsgruppen-Ebene beraten.

Eine Harmonisierung des Berichts über Tiertransportkontrollen sowie Vorgaben über die Dokumentation der Kontrollen wird von der Landesregierung für notwendig erachtet, denn die unzureichende Harmonisierung der vorgelegten Daten schränkt deren Vergleich und Verwendbarkeit in einigen Fällen ein. Die Bundesregierung sagte in diesem Zusammenhang zu, sich bei den künftigen Beratungen auf EU-Ebene für dieses Anliegen einzusetzen.

Frage 15:

Welche Vorstöße hat die Landesregierung in den zuständigen EU-Gremien bislang unternommen, um europaweit eine Vergleichbarkeit der Tiertransporte zu gewährleisten?

zu Frage 15:

- siehe Antworten zu Frage 1 und Frage 14

Frage 16:

In wie vielen Fällen wurde nach Erkenntnissen der Landesregierung im Land Brandenburg jeweils in den letzten drei Jahren festgestellt, dass Tiertransporte nicht von einer Person mit Sachkundebescheinigung begleitet wurden?

zu Frage 16:

Jahr	1999	2000	2001
Anzahl kontrollierter Transporte	23.143	19.959	17.814
fehlende Sachkundebescheinigung	11	11	2

Frage 17:

Werden Tiertransporte aus Osteuropa, die durch Brandenburg führen, ebenfalls von Personen begleitet, die im Besitz einer Sachkundebescheinigung sind?

zu Frage 17:

Nur im Inland ansässige gewerbliche Beförderer haben sicherzustellen, dass ein Transport von Nutztieren und Hausgeflügel von einer Person durchgeführt oder begleitet wird, die im Besitz einer Sachkundebescheinigung gem. § 13 Tierschutztransportverordnung ist und diese während des Transports mitführt.

Führen im Inland ansässige gewerbliche Beförderer Tiertransporte aus Osteuropa durch, muss der Transport von einer Person durchgeführt oder begleitet werden, die im Besitz einer gültigen Sachkundebescheinigung ist.

Einfuhr, Durchfuhr und Transport lebender Nutztiere mit Herkunft aus Drittländern in und durch das Gebiet der Gemeinschaft sind nur zulässig (vgl. RL 91/628/EWG Kapitel III, Artikel 11 Abs. 2), wenn sich der Transportunternehmer eines Drittlandes zur Einhaltung der ins-

besondere in Artikel 5 der RL 91/ 628/ EWG enthaltenen Anforderungen verpflichtet und die entsprechenden Vorkehrungen getroffen hat. Danach ist zwar sicherzustellen, dass Transportführer eine "spezielle Ausbildung erhalten oder eine gleichwertige Berufserfahrung besitzen, wie sie für den Umgang mit Wirbeltieren und deren Transport sowie erforderlichenfalls für eine angemessene Versorgung der beförderten Tiere erforderlich ist", ohne dass aber eine bei jedem Transport mitzuführende Sachkundebescheinigung verlangt wird.

Frage 18:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Einhaltung der EG-Verordnung 615/98 nach der Tiertransporte von den Unternehmern durchzuführen sind?

zu Frage 18:

Die Einhaltung der Maßgaben nach Verordnung (EG) Nr. 615/98 vom 18. März 1998 wird bei der Ausfuhr lebender Rinder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft von einem amtlichen Tierarzt in jedem Einzelfall überprüft. Bestätigt das Prüfergebnis, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 615/98 bei der Ausfuhr erfüllt sind, stellt dies der amtliche Tierarzt durch seinen Stempel und seine Unterschrift sowie einen Textvermerk "Kontrolle nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 615/98 zufriedenstellend" in den Begleitpapieren fest. Dies ist nach Artikel 13 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 Voraussetzung für die Zahlung von Ausfuhrerstattungen für lebende Rinder an den Exporteur durch die EG. Von 1999 bis 2001 wurden in zwei Fällen Tiertransporte wegen Nichteinhaltung der Maßgaben nach Verordnung (EG) Nr. 615/98 beanstandet.

Frage 19:

Werden gemäß dieser Verordnung bei allen Tiertransporten beim Verlassen der Gemeinschaft (z. B. in Richtung Polen) in festgelegten Ausgangsstellen systematische Ausfuhruntersuchungen durch einen amtlichen Tierarzt durchgeführt? Werden insbesondere die Gesundheit der Tiere, die Transportfähigkeit, die Transportmittel und die Betreuung der Tiere durch eine entsprechend ausgebildete Person überprüft?

zu Frage 19:

Entsprechend der Verordnung (EG) 615/98 der Kommission vom 18. März 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport sind bei Rinderexporten Ausfuhruntersuchungen zum Zeitpunkt des Verlassens des Gemeinschaftsgebietes in zugelassenen Grenzkontrollstellen durch amtliche Tierärzte durchzuführen.

Dabei ist durch den amtlichen Tierarzt insbesondere zu beurteilen, ob

- die Rinder transportfähig sind,
- das Transportmittel den geltenden Anforderungen entspricht und
- Vorkehrungen zur Betreuung der Rinder während des Transportes getroffen sind.

Die Ausfuhr erfolgt über die im Bundesanzeiger bekannt gemachten zugelassenen Ausgangsstellen Frankfurt (Oder) und Forst. Dort sind amtliche Tierärzte für die veterinärrechtlichen Kontrollen tätig. Somit ist gewährleistet, dass Tiertransporte beim Verlassen der Gemeinschaft durch entsprechend qualifiziertes Personal überprüft werden.

Frage 20:

Ist der Landesregierung bekannt, ob Schlachtiertransporte aus Deutschland in Drittstaaten durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kontrolliert werden? Wenn ja, um Transporte in welche Drittstaaten handelt es sich dabei?

zu Frage 20:

- siehe Antwort zur Frage 8

Frage 21:

Welche Verträge oder andere Vereinbarungen wurden von der Bundesrepublik Deutschland und/oder vom Land Brandenburg wann mit welchen Drittstaaten geschlossen, um Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ausüben zu können?

zu Frage 21:

Da der Rechtsbereich „Tiertransport“ in der Europäische Union weitestgehend harmonisiert ist, haben die Mitgliedstaaten keine Möglichkeit, hier einzelstaatliche Regelungen zu treffen. In harmonisierten Rechtsbereichen besitzt die Europäische Kommission die Außenvertretungskompetenz und nur sie kann Verträge mit Drittstaaten abschließen.

Im Rahmen der Abfertigung von Lebewesen bei der Einfuhr in die Europäische Union wurde zwischen den Behörden Polens und Brandenburgs, auf Initiative des Landes Brandenburg, vereinbart, dass zum Schutz der Tiere beim Transport diese auf dem Terminal Swicko II nur einmal entladen werden und eine gemeinsame Kontrolle durch den polnischen und den deutschen Grenzveterinärdienst an der Rampe des deutschen Grenzveterinärdienstes erfolgt. Damit entfallen die umständliche Überführung der Transporte auf den polnischen Teil des Terminals und doppelte Entladungen zur Kontrolle der Tiertransporte. So ist es möglich, den unvermeidbar hohen Zeitaufwand durch die Umleitung zu vermeiden und die Transportdauer für die Tiere im Sinne des Tierschutzes zu senken.

Frage 22:

Wie viele Tiertransportfahrzeuge, die im Jahr 2001 durch das Land Brandenburg fuhren, hatten nach Erkenntnissen der Landesregierung geeignete Lüftungssysteme und Temperaturschreiber (bitte Angaben nach absoluten und relativen Zahlen unter Berücksichtigung von Luftfeuchtigkeit und Ladedichte)?

zu Frage 22:

Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor, da die im Land verkehrenden Tiertransportfahrzeuge weder zahlenmäßig erfasst noch in ihrer Gesamtheit auf Lüftungssysteme und Temperaturschreiber hin kontrolliert werden können.

Im Hinblick auf die Tiertransportfahrzeuge der bei den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern registrierten Tiertransportunternehmen ergibt sich für das Land Brandenburg folgende Situation:

Anzahl Tiertransportfahrzeuge	95 Stück
Tiertransportfahrzeuge mit Belüftung	81 Stück
davon mit Zwangsbelüftung	44 Stück
mit Temperaturschreiber	0 Stück

Frage 23:

In welcher Weise setzt sich die Landesregierung für maximale Grenzwerte bezüglich des Geräuschpegels, der Klimageräte und Lüftungssysteme bei Tiertransporten ein? Welche Grenzwerte gibt es?

zu Frage 23:

Die Landesregierung unterstützte den gegenwärtig vorliegenden Entwurf zum Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 411/89 hinsichtlich der Belüftung von Straßenfahrzeugen für den Langstreckentransport von Tieren KOM (2001) 197 endg.; Ratsdok. 7969/01 im Bundesratsverfahren. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Beratungen des Verordnungsvorschlags einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 411/98 hinsichtlich der Belüftung von Straßenfahrzeugen für den Langstreckentransport von Tieren dafür einzusetzen, dass maximale Grenzwerte für den Geräuschpegel von Klimageräten und Lüftungssystemen in die Verordnung aufgenommen werden.

Frage 24:

In welcher Weise wird bei den Kontrollen im Land Brandenburg berücksichtigt, dass bei Ferntransporten verschiedene Klimazonen durchfahren werden und deswegen die Klimageräte und Belüftungsanlagen an die entsprechenden Klimazonen angepasst sein müssen?

zu Frage 24:

Bei Straßen- und Schienentransporten wird hohen Außentemperaturen dadurch Rechnung getragen, dass die je Tier einzuhaltende Mindestfläche bei Schweinen und bis zu 24 Monaten alten Pferden um mindestens 20 und bei anderen Nutztieren um mindestens 10 Prozent zu vergrößern ist, wenn bei einer Transportdauer von über 8 Stunden während des Transports Außentemperaturen von mehr als 25° C in dem zu durchfahrenden Gebiet zu erwarten sind (vgl. § 23 Abs. 1 Tierschutztransportverordnung). Die Überprüfung der Ladedichte wird bei Kontrollen regelmäßig vorgenommen.

Darüber hinaus wird das Vorhandensein und die Betriebsfähigkeit eines Zwangslüftungssystems kontrolliert, das eine ausreichende Frischluftzirkulation gewährleistet, unabhängig davon, ob sich das Fahrzeug in Bewegung befindet oder nicht. Vorbehaltlich weiterer Regelungen auf EU-Ebene wird bei Kontrollen akzeptiert, wenn die Lüftungsanlage unabhängig vom Fahrzeugmotor funktioniert und deren Lüftungsleistung mindestens 150m³ pro m² und Stunde auf allen Teilen der Ladefläche beträgt.

Bei eingebauten Klimatisierungssystemen wird die Einhaltung eines Temperaturbereiches zwischen 5° und 30° C im Bereich der Ladefläche kontrolliert.

Solange die Forderung zur Begrenzung der Transportzeit auf weniger als vier Stunden auf EU-Ebene nicht mehrheitsfähig ist, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei der weiteren Behandlung dieses Themas dafür Sorge zu tragen, dass in den Straßenfahrzeugen zur Beförderung von Tieren während mehr als 8 Stunden ein Nachweis mitgeführt wird, aus dem hervorgeht, für welche Außenklimabereiche bei welcher Besatzdichte und Tierart ein der Verordnung genügender Luftaustausch im Tierbereich gegeben ist.

Allein aus dem Vorhandensein einer Lüftungsanlage ist nicht abzuleiten, für welche Klimazonen, die möglicherweise durchfahren werden, ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich sichergestellt werden kann. Insofern ist es erforderlich und zumutbar, z. B. im Rahmen der Typenzulassung des Fahrzeugs die Wirkungsweise der Lüftung mit dafür geeigneten Geräten

zu prüfen und das Prüfergebnis als Nachweis mitzuführen.

Frage 25:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Zahl und Ausmaß von Verstößen im Land Brandenburg im Jahr 2001 gegen EU-Vorschriften hinsichtlich der Ladedichte bei Tiertransportern (bitte Angabe nach absoluten und relativen Zahlen)?

zu Frage 25:

Bei 17.814 kontrollierten Tiertransportern wurden im Jahr 2001 insgesamt 54 Fälle bzw. 0,3 % Verstöße gegen die vorgeschriebene Ladedichte festgestellt.

Frage 26:

Wie viele Schlachttiere und wie viele Nutztiere wurden nach Erkenntnissen der Landesregierung aus dem Land Brandenburg jährlich seit 1998 in welche Drittstaaten verbracht (bitte, detaillierte Aufschlüsselung nach absoluten und relativen Zahlen)?

zu Frage 26:

Nach Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte wurden seit 1999 4.344 Schlachttiere und 6.159 Nutztiere in Drittländer transportiert. Eine detaillierte Aufschlüsselung ist der anliegenden Tabelle zu entnehmen (siehe Anlage 1).

Frage 27:

Wie lange dauern nach Erkenntnissen der Landesregierung die Anfahrtswege bei Tiertransporten aus dem Land Brandenburg in die jeweiligen Drittstaaten (bitte detaillierte Darstellung nach Durchschnittswerten)?

zu Frage 27:

Aus den Rückmeldungen der Transportpläne haben die Landkreise und kreisfreien Städte die nachfolgenden Angaben zur durchschnittlichen Dauer der Anfahrtswege bei Tiertransporten in Drittländer gemeldet.

Drittland	Nutztiere Tierart	durchschnittl. Transportdauer in Std.
Ägypten	Rinder	bis Triest 23 bis Verladehafen 28 4 - 5 Tage
Algerien	Rinder	ca. 72
Lettland	Rinder	ca. 20
Libanon	Rinder	bis Verladehafen 28 bis Triest 23
Libyen	Rinder	bis Verladehafen 28 bis 96
Litauen	Zucht-Sauen	50
Marokko	Rinder	144
Mazedonien	Rinder	80
Polen	Pferde	3 bis 10
	Rinder	8

Russland	Rinder	72
Slowenien	Einhufer	20
Tschechien	Rinder	19

Frage 28:

Welche Mängel wurden nach Erkenntnissen der Landesregierung im Land Brandenburg im Jahr 2001 bei Kontrollen festgestellt hinsichtlich der Transportpläne, hinsichtlich der Verantwortlichkeiten für jeden Transportabschnitt sowie hinsichtlich der Ruhezeiten?

zu Frage 28:

Bei 17.814 kontrollierten Transporten wurden im Jahr 2001 insgesamt 23 Fälle bzw. 0,13 % mit mangelhaften Transportplänen festgestellt. Davon wurden die Transportpläne in 17 Fällen vom Grenzveterinärdienst Forst beanstandet, insofern wird das Problem für grenzüberschreitende Ferntransporte verschärft deutlich. Hier machten die beanstandeten Transportpläne mehr als 90 % der festgestellten Verstöße überhaupt aus und betrafen 9,5 % der kontrollierten Tiertransporte.

Die Nichteinhaltung der Ruhezeiten war 2001 nur in einem Fall Beanstandungsgrund bei Kontrollen.

Besondere Verantwortlichkeiten für Transportabschnitte werden statistisch verwertbar nicht erfasst.

Große Anfrage 41 zu Nr. 26
Ausfuhr von Schlacht- und Nutztieren aus Brandenburg in Drittländer

Nutztiere	Polen		Libanon		Lettland		Libyen		Algerien		Ägypten		Marokko		Russland		Slowenien	
	Anzahl 1999	2000	2001	1999	2000	2001	1999	2000	1999	2000	1999	2000	1999	2000	1999	2000	1999	2000
Pferde	23	25	20															
Rinder	1011	233		671	98		13	218	64	336	121		505	659		237		
Schafe	1000			256														
Einhufer		3	2															1
Schweine																1		
Nutztiere gesamt	2034	261	22	927	98		13	218	64	336	121		505	659		237		1
Schlacht- tiere																		
Fische (t)	15	2500	23															
Rinder					441	94		41										
Schweine												324			200			
Schlacht- tiere gesamt	15	2500	23		441	94		41				324		200				

Große Anfrage 41 zu Nr. 26
Ausfuhr von Schlacht- und Nutztieren aus Brandenburg in Drittländer

Nutztiere	Tschechien Anzahl 2000	2001	Dubai Anzahl 2000	Jugoslawien Anzahl 2000	Mazedonien Anzahl 2000	Litauen Anzahl 2000	2001	Ungarn Anzahl 2001	Rumänien Anzahl 2001	Türkei Anzahl 2001	Schweiz Anzahl 2001	USA Anzahl 2001	Tiere gesamt 1999	2000	2001	
Pferde	3	1						6		2	1	1			82	
Rinder	34				35										4235	
Schafe				4											1260	
Einhufer			3			382	190								9	
Schweine															573	
Nutztiere gesamt	37	1	3	4	35	382	190	6		2	1	1	4034	1665	460	6159
Schlacht tiere																
Fische (t)																2538
Rinder									150							1656
Schweine																150
Schlacht tiere gesamt									150				580	3497	267	4344